

**Allgemeine
bauaufsichtliche
Zulassung/
Allgemeine
Bauartgenehmigung**

Eine vom Bund und den Ländern gemeinsam
getragene Anstalt des öffentlichen Rechts

**Zulassungs- und Genehmigungsstelle
für Bauprodukte und Bauarten**

Datum:

26.08.2024

Geschäftszeichen:

III 45-1.19.16-133/24

Nummer:

Z-19.16-65

Antragsteller:

DAUSSAN S A S

29-32 route de Rombas

57146 Woippy

FRANKREICH

Geltungsdauer

vom: **14. September 2024**

bis: **14. September 2027**

Gegenstand dieses Bescheides:

Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSOLAN-HOECO F II/1"

Der oben genannte Regelungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen/
genehmigt.

Dieser Bescheid umfasst zehn Seiten.

DIBt

I ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit diesem Bescheid ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Regelungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Dieser Bescheid ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Dieser Bescheid wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Dem Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes sind, unbeschadet weitergehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", Kopien dieses Bescheides zur Verfügung zu stellen. Zudem ist der Verwender bzw. Anwender des Regelungsgegenstandes darauf hinzuweisen, dass dieser Bescheid an der Verwendungs- bzw. Anwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden ebenfalls Kopien zur Verfügung zu stellen.
- 5 Dieser Bescheid darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen diesem Bescheid nicht widersprechen, Übersetzungen müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Dieser Bescheid wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.
- 7 Dieser Bescheid bezieht sich auf die von dem Antragsteller gemachten Angaben und vorgelegten Dokumente. Eine Änderung dieser Grundlagen wird von diesem Bescheid nicht erfasst und ist dem Deutschen Institut für Bautechnik unverzüglich offenzulegen.

II BESONDERE BESTIMMUNGEN

1 Regelungsgegenstand und Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

1.1 Regelungsgegenstand

Der Regelungsgegenstand dieses Bescheides ist die Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSOLAN-HOECO F II/1" (Bauart), bestehend aus den Bauprodukten Trockenmörtel "DOSSOLAN-HOECO F II/1" und Haftmittel "Mowilith DM 1 H". Die Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSOLAN-HOECO F II/1" ist ein Mineralfaser-Spritzputz.

1.2 Verwendungs- bzw. Anwendungsbereich

(1) Der Bescheid gilt für die Anwendung der Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSOLAN-HOECO F II/1" als brandschutztechnisch notwendige Putzbekleidung ohne Putzträger (Rippenstreckmetall, Drahtgewebe o. Ä.) auf den nachfolgend genannten Stahl- und Betonbauteilen zur Erhöhung der Feuerwiderstandsfähigkeit:

- Stahlbiegeträger, Stahlstützen sowie Druckglieder von Fachwerken bis zu einem Verhältniswert der Stahlprofile von $U/A = 300 \text{ m}^{-1}$ gemäß DIN 4102-4¹,
- Decken aus Trapezblechen aus kaltgezogenen Blechen mit Aufbeton und
- Bauteile aus Beton, Stahlbeton oder Spannbeton (z. B. Stützen, Balken, Platten) gemäß den Technischen Baubestimmungen.

(2) Die Anwendung der Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSOLAN-HOECO F II/1" auf anderen Bauteilen, z. B. auf Decken aus Trapezblechen ohne Aufbeton oder auf Stahlbauteilen aus Stählen anderer Stahlarten als S 235 oder S 355 nach DIN EN 10025-2² ist nicht nachgewiesen und nicht Bestandteil dieses Bescheides.

(3) Die Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSOLAN-HOECO F II/1" ist aufgrund ihrer chemischen Zusammensetzung ein nichtbrennbarer Baustoff im Sinne der Landesbauordnungen.

(4) Für die hinterlegte Rezeptur³ und die im Absatz (1) genannten Anwendungen ist der Alterungsnachweis nach den Zulassungsgrundsätzen abgeschlossen. Die brandschutztechnisch relevanten Eigenschaften der Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSOLAN-HOECO F II/1" werden durch Alterung nicht beeinträchtigt.

2 Bestimmungen für die Bauprodukte

2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

2.1.1 Allgemeines

(1) Der Trockenmörtel "DOSSOLAN-HOECO F II/1" und das Haftmittel "Mowilith DM 1 H" müssen den Besonderen Bestimmungen, die chemische Zusammensetzung ihrer Einzelkomponenten den beim Deutschen Institut für Bautechnik hinterlegten Angaben³ entsprechen.

(2) Änderungen dürfen nur mit Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik vorgenommen werden.

2.1.2 Trockenmörtel

(1) Der Trockenmörtel "DOSSOLAN-HOECO F II/1" besteht im Wesentlichen aus Mineralfasern als Zuschlagstoff und den Bindemitteln Zement und Gips.

(2) Der Trockenmörtel ergibt unter Zugabe von Wasser einen Putzmörtel, der mit einem Spritzgerätes verarbeitbar ist⁴.

- | | | |
|---|---|--|
| 1 | DIN 4102-4:2016-05 | Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen, Teil 4: Zusammenstellung und Anwendung klassifizierter Baustoffe, Bauteile und Sonderbauteile |
| 2 | DIN EN 10025-2:2019-10 | Warmgewalzte Erzeugnisse aus unlegierten Baustählen; Technische Lieferbestimmungen, Teile 1 bis 6 (in der jeweils gültigen Fassung) |
| 3 | Hinterlegung vom 13.09.2001. Die chemische Zusammensetzung der Einzelkomponenten muss den beim DIBt hinterlegten Angaben entsprechen. | |
| 4 | Die Verarbeitung hat gemäß den Angaben des Herstellers und unter Verwendung der vom Hersteller angegebenen Geräte zu erfolgen. | |

(3) Als Zuschlagstoff für den Putz werden Mineralfasern⁵ aus Hochofenschlacke verwendet, deren biologische Unbedenklichkeit nachgewiesen wurde.

(4) Als Bindemittel sind ein Portlandzement CEM I 32,5 R nach DIN EN 197-1⁶ sowie ein Stuck-Gips nach DIN EN 13279⁷ zu verwenden.

(5) Die Trocken-Rohdichte der aus dem Mineralfaser-Spritzputz hergestellten Brandschutz-Putzbekleidung beträgt $250 \text{ kg/m}^3 \pm 50 \text{ kg/m}^3$.

(6) Bei der Prüfung der Aufheizzeit t_{500} der Brandschutz-Putzbekleidung an jeweils zwei beschichteten Stahlplatten von $500 \text{ mm} \times 500 \text{ mm} \times 50 \text{ mm}$ im Kleinbrandprüfstand mit Gegenheizung wird die Temperatur von 500 °C in der Plattenmitte bei einer Putzdicke von 25 mm nicht vor der 60. Minute erreicht⁸. Die Probekörper für diese Prüfung sind vor der Prüfung im Normklima nach DIN 50014⁹ bis zur Gewichtskonstanz zu lagern.

(7) Bei der Prüfung der Haftzugfestigkeit in Abziehversuchen⁸ an einer mit Korrosionsschutzanstrich beschichteten und mit der Brandschutz-Putzbekleidung versehenen Stahlplatte liegt der Mittelwert nicht unter $0,0017 \text{ N/mm}^2$.

(8) Die Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSOLAN-HOECO F II/1" erfüllt die Anforderungen an die Baustoffklasse A1 nach DIN 4102-1¹⁰ in Verbindung mit DIN 4102-4¹.

2.1.3 Haftmittel

Als Haftmittel ist in Wasser dispergiertes "Mowilith DM 1 H", der Firma Hoechst AG oder der Firma Celanese Emulsions GmbH zu verwenden.

2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

(1) Bei der Herstellung des Trockenmörtels und des Haftmittels sind die jeweiligen Bestimmungen von Abschnitt 2.1 einzuhalten.

(2) Die Verpackung des Trockenmörtels "DOSSOLAN-HOECO F II/1" und jede Liefereinheit des Haftmittels "Mowilith DM 1 H" und/oder die Beipackzettel der Bauprodukte müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden.

(3) Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

(4) Jede Verpackungseinheit ist mit einem gut lesbaren Aufdruck oder Aufkleber zu kennzeichnen, der folgende Angaben enthalten muss:

a) Trockenmörtel

- Angabe: "Mineralfaser-Spritzputz "DOSSOLAN-HOECO F II/1" für Brandschutz-Putzbekleidungen"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
 - Name des Herstellers,
 - Zulassungsnummer: Z-19.16-65,
 - Bildzeichen oder Bezeichnung der Zertifizierungsstelle,
- Tag der Herstellung,
- Herstellwerk,
- Angabe "nichtbrennbar".

b) Haftmittel

⁵ Die zulässigen Fasertypen sind beim DIBt mit den dazugehörigen Zertifikaten zur Biolöslichkeit hinterlegt.
⁶ DIN EN 197-1:2011-11 Zement, Teil 1: Zusammensetzung, Anforderungen und Konformitätskriterien von Normalzement
⁷ DIN EN 13279-1:2008-11 Gipsbinder und Gips-Trockenmörtel; Teil 1: Begriffe und Anforderungen
⁸ Details zum Prüfverfahren sind beim DIBt hinterlegt.
⁹ DIN 50014:2018-08 Normalklimate für Vorbehandlung und/oder Prüfung - Festlegungen
¹⁰ DIN 4102-1:1998-05 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Baustoffe; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen

- Angabe: "Haftmittel Mowilith DM 1 H"
- Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) mit:
 - Name des Herstellers,
 - Zulassungsnummer: Z-19.16-65,
 - Herstellwerk.

2.3 Übereinstimmungsbestätigung

2.3.1 Allgemeines

2.3.1.1 Trockenmörtel

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des Trockenmörtels "DOSSOLAN-HOECO F II/1" mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) muss für jedes Herstellwerk¹¹ mit einer Übereinstimmungserklärung auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und eines Übereinstimmungszertifikats einer hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie einer regelmäßigen Fremdüberwachung durch eine anerkannte Überwachungsstelle nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

(2) Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller des Trockenmörtels "DOSSOLAN-HOECO F II/1" eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

(3) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

(4) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

(5) Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist zusätzlich eine Kopie des Erstprüfberichts zur Kenntnis zu geben.

2.3.1.2 Haftmittel

(1) Die Bestätigung der Übereinstimmung des Haftmittels "Mowilith DM 1 H" für Brandschutz-Putzbelegungen "DOSSOLAN-HOECO F II/1" mit den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) muss für jedes Herstellwerk mit einer Übereinstimmungserklärung des Herstellers auf der Grundlage einer Erstprüfung durch den Hersteller und einer werkseigenen Produktionskontrolle erfolgen.

(2) Die Übereinstimmungserklärung hat der Hersteller durch Kennzeichnung des Bauprodukts mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) unter Hinweis auf den Verwendungszweck abzugeben.

2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

(1) In jedem Herstellwerk des Trockenmörtels¹¹ und des Haftmittels ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung (Abschnitte 1 und 2) entsprechen.

(2) Die werkseigene Produktionskontrolle muss mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen.

a) Trockenmörtel

- Die gleichmäßige und den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechende Zusammensetzung des

¹¹ Herstellwerke beim DIBt hinterlegt.

Trockenmörtels gemäß Abschnitt 2 ist fortlaufend zu kontrollieren (Kontrollen und Prüfungen während der Herstellung der Bauprodukte).

- Die Rohdichte (lufttrocken) des daraus hergestellten Brandschutz-Putzes ist mindestens einmal in jeder Woche der Herstellung des Trockenmörtels nach Abschnitt 2.1.2 (5) zu prüfen (Nachweise und Prüfungen am fertigen Bauprodukt).

b) Haftmittel

Die gleichmäßige und den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechende Zusammensetzung des Haftmittels ist fortlaufend zu überwachen. (Kontrollen und Prüfungen während der Herstellung der Bauprodukte).

(3) Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten.

(4) Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials und der Bestandteile,
- Art der Kontrolle oder Prüfung,
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials oder der Bestandteile,
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen und, soweit zutreffend, Vergleich mit den Anforderungen,
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen.

(5) Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

(6) Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist, soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich, die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

2.3.3 Fremdüberwachung (nur bei Trockenmörtel)

(1) In jedem Herstellwerk¹¹ ist das Werk und die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

(2) Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung des Bauproduktes durchzuführen, sind Proben für die im Folgenden aufgeführten Prüfungen zu entnehmen und zu prüfen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und die Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

(3) Die Trocken-Rohdichte der gemäß Herstellerangaben aus dem Trockenmörtel hergestellten Brandschutz-Putzbekleidung nach Abschnitt 2.1.2 (5) ist von der anerkannten Stelle durch eigene Prüfungen stichprobenweise nachzuprüfen. Außerdem sind in längstens jährlichen Abständen die Aufheizzeit der Brandschutz-Putzbekleidung nach Abschnitt 2.1.2 (6) und zweimal jährlich die Haftzugfestigkeit nach Abschnitt 2.1.2 (7) zu prüfen.

(4) Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

3 Bestimmungen für Planung, Bemessung und Ausführung

3.1 Bestimmungen für die Planung

(1) Die Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSOLAN-HOECO F II/1" darf nur auf solchen Bauteilen angewendet werden, die vor unmittelbaren Witterungseinflüssen geschützt sind, wobei Stahlbauteile in der Regel zusätzlich durch geeignete Maßnahmen¹² vor Korrosion geschützt sein müssen.

(2) Wird die Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSOLAN-HOECO F II/1" bei Anwendung auf Stahlbauteilen ohne Korrosionsschutz auf entrosteten Bauteilen ausgeführt, sind Anwendungsbereiche nicht zulässig, bei denen die Bauteile ständiger Nässe, oft auftretender oder für längere Zeit anhaltender sehr hoher Luftfeuchtigkeit (z. B. in Großküchen, Wäschereien, Feuchträumen von Hallenbädern, Viehställen), Frost-Tauwechsel oder stark aggressiven Gasen ständig ausgesetzt sind¹².

(3) Die Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSOLAN-HOECO F II/1" muss mit der an den Stahlbauteilen getroffenen Korrosionsschutzmaßnahme verträglich sein und darf nicht infolge chemischer Reaktion (z. B. Verseifung) zum Verlust der Haftfestigkeit des Putzes und/oder des Korrosionsschutzes führen. Dies ist z. B. anhand der Angaben des Stahlbauunternehmens über die verwendeten Korrosionsschutzmittel auszuschließen.

(4) Die Verträglichkeit der Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSOLAN-HOECO F II/1" mit dem Korrosionsschutz ist in Zweifelsfällen anhand von Prüfungen festzustellen.

(5) Bei den für das Zulassungsverfahren durchgeführten Eignungsprüfungen haben sich ein Korrosionsschutzanstrich auf Zweikomponenten-Epoxidharzbasis sowie eine Verzinkung als mit der Brandschutz-Putzbekleidung verträglich erwiesen.

(6) Die Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSOLAN-HOECO F II/1" ist aufgrund ihrer chemischen Zusammensetzung ein nichtbrennbarer Baustoff der Baustoffklasse A1 nach DIN 4102-1¹⁰ und darf in Bereichen angewendet werden, in denen bauaufsichtlich die Anforderung "nichtbrennbar", "schwerentflammbar" oder "normalentflammbar" an die verwendeten Baustoffe gestellt wird.

3.2 Bestimmungen für die Bemessung

(1) Die Stahlbauteile müssen aus Stählen der Güte S 235 oder S 355 nach DIN EN 10025-2² bestehen.

(2) Trapezbleche müssen aus kaltgezogenen Blechen bestehen, für die als Ausgangsmaterial Stahl der Güte S 235 nach DIN EN 10025-2² verwendet wurde.

(3) Betonbauteile müssen den Technischen Baubestimmungen entsprechen.

(4) Die erforderlichen Putzdicken auf Bauteilen aus Beton, Stahlbeton und Spannbeton sind so zu bestimmen, dass 1 mm der Brandschutz-Putzbekleidung brandschutztechnisch den Ersatz für 2 mm Normalbeton bildet¹³.

(5) Bei Stahlbiegeträgern, Stahlstützen sowie bei Fachwerkstäben darf die Dicke der Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSOLAN-HOECO F II/1" in Abhängigkeit von den Verhältniswerten U/A nach DIN 4102-4¹ der Stahlprofile und in Abhängigkeit von der geforderten Feuerwiderstandsklasse der Bauteile die in Tabelle 1 angegebenen Mindestwerte an keiner Stelle unterschreiten.

¹² Im Übrigen gelten die für den Korrosionsschutz im Stahlbau gültigen Richtlinien wie DIN EN ISO 12944-4:2018-04 Korrosionsschutz von Stahlbauten durch Beschichtungssysteme.

¹³ Die Anforderungen der Technischen Baubestimmungen für Beton, Stahlbeton und Spannbeton bezüglich einzuhaltender Mindestbetondeckungen bleiben hiervon unberührt.

Tabelle 1: Mindestdicken der Brandschutz-Putzbekleidung

U/A in m ⁻¹	Mindestdicken der Brandschutz-Putzbekleidung für die Feuerwiderstandsklasse – Benennung (Kurzbezeichnung) in mm				
	F 30-A	F 60-A	F 90-A	F 120-A	F 180-A
< 90	10	15	20	30	45
90 bis 119	10	15	25	35	55
120 bis 179	10	20	30	40	60
180 bis 300	10	25	35	50	75

(6) Bei der Ermittlung der Verhältniszerte U/A nach DIN 4102-4¹ ist die jeweils mögliche Brandbeanspruchung des Bauteils (drei- bzw. vierseitig) zu berücksichtigen.

(7) Bei Stahlbauteilen mit dreiseitiger Brandbeanspruchung muss die nicht beflammete Oberfläche des Bauteils mit Betonbauteilen entsprechend der geforderten Feuerwiderstandsklasse bedeckt sein.

(8) Bei Decken aus Trapezblechen mit Aufbeton darf die Dicke der Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSOLAN-HOECO F II/1" in Abhängigkeit von der geforderten Feuerwiderstandsklasse der Decken die in Tabelle 2 angegebenen Mindestwerte an keiner Stelle unterschreiten.

Tabelle 2: Mindestdicken der Brandschutz-Putzbekleidung bei Decken aus Trapezblechen mit Aufbeton

Mindestdicken der Brandschutz-Putzbekleidung für die Feuerwiderstandsklasse – Benennung (Kurzbezeichnung) in mm				
F 30-A	F60-A	F90-A	F120-A	F180-A
10	15	20	25	35

(9) Die Decken müssen so aufgebaut sein, dass die Trapezbleche unmittelbar von einer mindestens 5 cm dicken Betonschicht (und zusätzlicher Betonausfüllung der Sicken) bedeckt werden.

(10) Die Einreihung der mit der Brandschutz-Putzbekleidung versehenen Bauteile in eine Feuerwiderstandsklasse nach DIN 4102-2¹⁴ setzt voraus, dass auch die jeweils unterstützenden und aussteifenden Bauteile einschließlich der Auflager und der Anschlüsse mit ihren Verbindungsmitteln (Schrauben, Niete usw.) sowie alle statisch bedeutsamen Verbände entsprechend der geforderten Feuerwiderstandsdauer geschützt bzw. brandschutztechnisch bemessen werden.

(11) Für die brandschutztechnische Bemessung der Bauteile gelten im Übrigen auch die Bestimmungen der Norm DIN 4102-4¹.

3.3 Bestimmungen für die Ausführung

3.3.1 Allgemeines

(1) Jedes Unternehmen, das Brandschutz-Putzbekleidungen "DOSSOLAN-HOECO F II/1" nach diesem Bescheid ausführen soll, muss vom Bescheidinhaber mit den Besonderen Bestimmungen dieses Bescheides vertraut gemacht werden.

(2) Für die Ausführung der Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSOLAN-HOECO F II/1" sind von den Unternehmen zuverlässige, geschulte Fachkräfte einzusetzen, die bei der Ausführung von Putzarbeiten im Spritzverfahren bereits mit Erfolg tätig waren und ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen für die bestimmungsgemäße Ausführung solcher Arbeiten besitzen.

¹⁴ DIN 4102-2:1977-09

Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Teil 2: Bauteile; Begriffe, Anforderungen und Prüfungen (in der jeweils gültigen Fassung)

(3) Bei der Ausführung der Spritzarbeiten sind zur Berücksichtigung der Wettereinflüsse die diesbezüglichen Bestimmungen der Norm DIN 18550-2¹⁵ einzuhalten.

3.3.2 Ausführung auf Stahlbauteilen und Trapezblechen mit Aufbeton

(1) Die für die Beschichtung mit der Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSOLAN-HOECO F II/1" vorgesehenen Bauteile müssen frei von Verunreinigungen sein, insbesondere frei von Fett- und Ölresten.

(2) Vor dem Aufbringen der brandschutztechnisch wirksamen Schicht der Brandschutz-Putzbekleidung ist unter Verwendung des Haftmittels "Mowilith DM 1 H" nach Abschnitt 2.1.2 ein Haftgrund herzustellen.

(3) Zur Herstellung des Haftgrundes ist zunächst das Haftmittel gemäß Abschnitt 2.1.3 in der vom Hersteller festgelegten Verdünnung mit Wasser mit 1 %iger Zumischung von Kalkhydrat mit einer Schichtdicke bis zu 1 mm vollflächig aufzuspritzen.

(4) Nach der Herstellung des Haftgrundes gemäß den Angaben des Herstellers kann der Putzmörtel in einem Arbeitsgang in der für den geforderten Feuerwiderstand erforderlichen Schichtdicke auf den feuchten Haftgrund aufgetragen werden. Die Oberfläche des Spritzauftrages ist spritzrau zu belassen oder mit geeigneten Werkzeugen so leicht anzudrücken, dass eine gleichmäßige Schichtdicke gewährleistet wird, ohne dass eine Gefügezerstörung erfolgt.

(5) Der Putzmörtel ist profilfolgend zu spritzen.

(6) Sofern die Bauteile Aussparungen besitzen, muss die Brandschutz-Putzbekleidung an den Rändern der Aussparungen in derselben Putzdicke ausgeführt werden wie die übrigen Profilbereiche. Werden Rohre, Leitungen o. Ä. durch die Aussparungen der Bauteile bzw. durch die Felder von Fachwerken geführt, muss sichergestellt sein, dass sie auch im Brandfall die Brandschutz-Putzbekleidung der Bauteile nicht beschädigen können.

3.3.3 Ausführung auf Betonbauteilen

(1) Bei Betonbauteilen, die mit Trenn- oder Nachbehandlungsmitteln behandelt wurden und/oder Farbanstriche oder Reste davon aufweisen, muss vor dem Aufbringen der Brandschutz-Putzbekleidung die Oberfläche der Bauteile mechanisch so gereinigt werden (z. B. durch Strahlreinigung), dass die Rückstände dieser Mittel vollständig entfernt werden.

(2) In Sonderfällen (z. B. beim Aufbringen der Brandschutz-Putzbekleidung auf "alten" Beton) sind ggf. weitergehende Maßnahmen zu ergreifen (z. B. Aufräuhung des Betons bis zum Freiliegen der Kornstruktur; Intensivreinigung der Oberfläche).

(3) Bezüglich des Aufbringens der Putzbekleidung gelten im Übrigen die Bestimmungen des Abschnitts 3.3.2 sinngemäß.

(4) Bei Stützen ist die Putzbekleidung auf ganzer Stützenlänge von Oberkante Rohdecke bis Unterkante Rohdecke aufzubringen; die Stützen sind also auch oberhalb von feuerwiderstandsfähigen Unterdecken im Zwischendeckenbereich entsprechend der geforderten Feuerwiderstandsklasse mit der Brandschutz-Putzbekleidung zu versehen.

3.3.4 Bescheinigung über die Ausführung

(1) Für jede Baustelle hat das Unternehmen, das die Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSOLAN-HOECO F II/1" nach diesem Bescheid ausgeführt hat, nach Abschluss der Arbeiten eine Bestätigung der Übereinstimmung der Bauart mit der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen Bauartgenehmigung (Abschnitt 3) abzugeben (s. §§ 16 a Abs. 5 i. V. m. 21 Abs. 2 MBO¹⁶), die die folgenden Angaben enthalten muss:

- ausführendes Unternehmen,
- Baustelle,
- Datum der Herstellung,
- geforderte Feuerwiderstandsdauer der mit dem Brandschutzputz bekleideten Bauteile,

¹⁵ DIN 18550-2:2018-01
¹⁶ Nach Landesbauordnung

Putz; Putze aus Mörteln mit mineralischen Bindemitteln; Ausführung

- Bestätigung, dass die Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSOLAN-HOECO F II/1" gemäß den Bestimmungen der von diesem Bescheid erfassten allgemeinen Bauartgenehmigung hergestellt wurde.
- (2) Die Übereinstimmungserklärung ist dem Bauherrn auszuhändigen ggf. zur Weitergabe an die zuständige Bauaufsichtsbehörde.

4 Bestimmungen für Nutzung, Unterhalt und Wartung

- (1) Die Brandschutz-Putzbekleidung "DOSSOLAN-HOECO F II/1" darf nur auf solchen Bauteilen angewendet werden, die vor unmittelbarem Witterungseinfluss geschützt sind¹².
- (2) Während der Nutzung auftretende, mechanisch verursachte Fehlstellen oder Abplatzungen sind gemäß Reparaturanweisung des Herstellers auszubessern. Dabei ist die vorgesehene Schichtdicke der Brandschutz-Putzbekleidung einzuhalten und die angegebenen Geräte zu verwenden.

Johanna Held
Referatsleiterin

Beglaubigt
Haberstroh